



Dortmund, den 12.07.2024

Sehr geehrtes Mitglied,

Sie werden sich sicherlich im Verlaufe der Jahre, in denen Sie Leistungserbringer für die Krankenkassen sind, gefragt haben: Warum muss ich dieses oder jenes machen? Steht das überhaupt im Vertrag? Zuletzt möglicherweise im Zusammenhang mit dem Schreiben der AOK zur ordnungsgemäßen Beschriftung der Belege mit Rechnungs- und Belegnummer – und das ergab sich schließlich daraus, dass der Vertrag auf eine sozialgesetzliche Norm verwies, die ihrerseits auf eine Richtlinie verwies, zu derer Anlage ein Anhang gehörte, dem das zu entnehmen war.

Wir als VSPV haben gesagt: Verträge müssen doch so formuliert sein, dass die Unternehmer, die sie betreffen, sie auch verstehen können, ohne Gesetzbücher und Richtlinien zu wälzen. In langen und harten Verhandlungen mit der AOK Nordwest ist es uns nunmehr gelungen, über eine Protokollnotiz zu unserem Rahmenvertrag Klarheit an einigen Stellen, die besonders erklärungsbedürftig waren, zu schaffen.

Leider ist uns dies kassenartenübergreifend noch nicht gelungen – aber die Protokollnotiz mit der AOK kann ja auch bei der Interpretation der übrigen Rahmenverträge helfen, die üblicherweise weitgehend inhaltsgleich sind.

Protokollnotizen erläutern üblicherweise den Vertragstext, sie treffen eigentlich keine rechtlichen Regelungen. Dies ist in dieser Protokollnotiz in einem Punkt anders: Wir haben die AOK dazu gebracht, auf die lästige Genehmigungspflicht ab 150 Kilometern in § 4 Abs. 1 Satz 2 unseres Rahmenvertrages zu verzichten:

**§ 4 Abs.1 Satz 2**

„Fahrten mit mehr als 150 Besetzt-Kilometern bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die ÄOK NordWest.“

wird ersatzlos gestrichen.

**Anlage 2 Leistungsinhalt Positionsnummer 5131xx**

„Fahrten ab 51 Besetzt-km, ab 1. Besetzt-km (zzgl.- Anfahrpauschale; ohne Pauschaltarif; ab 150 Besetzt-km nur nach Genehmigung“

wird ersetzt durch:

„Fahrten ab 51 Besetzt-km, ab 1. Besetzt-km (zzgl.- Anfahrpauschale; ohne Pauschaltarif“



**Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs  
Nordrhein-Westfalen VSPV e. V.**

Im weiteren Verlauf werden sodann die durch Verweis auf die gesetzliche Regelung sowie die daraus erlassenen Richtlinien bestehenden Regelungen zur besseren Übersicht unmittelbar in den Vertragstext überführt. Dies ist, im Gegensatz zum vorstehenden Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt, rein deklaratorischer Natur, d.h. es wird lediglich eine ohnehin bereits anderweitig bestehende Regelung erläuternd in den Text eingepflegt:

**§ 9 Abs. 1**

„Für Inhalt und Form der Abrechnungen gelten die Abrechnungsrichtlinien nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.“

wird ergänzt um den Zusatz:

„Die Richtlinien sowie die dazugehörigen technischen Anlagen sind durch den Leistungserbringer einzuhalten. Sollte im Rahmen der Digitalisierung die Möglichkeit geschaffen werden, Urbelege auf dem elektronischen Wege an die Krankenkassen zu übermitteln (Imageverfahren), so ist vom Leistungserbringer auf dieses Verfahren zeitnah umzustellen. Alle zur Abrechnung notwendigen Unterlagen (Urbelege) sind mindestens mit Krankenversicherungsnummer, IK des Leistungserbringers, Belegnummer der Einzelrechnung (des Abrechnungsfalles) und der Rechnungsnummer maschinenlesbar zu versehen.“

**§ 9 Abs. 7**

„Beanstandungen müssen von der AOK NordWest innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang erhoben werden. Danach können Rückforderungen nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung vor. Einwendungen des Leistungserbringers gegen Beanstandungen können nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Beanstandung schriftlich erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Beanstandungen als begründet und genehmigt.“

wird ergänzt um den Zusatz:

„Die Rechnungsprüfung kann auch nach der Zahlung erfolgen. Zahlungen erfolgen daher unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Der Zahlungsvorbehalt endet mit Ablauf der Frist nach Satz 1.“

*Dieser Newsletter enthält auf den nächsten Seiten werbliche Inhalte der **DIE Transform GmbH**. Für die Inhalte ist der Werbetreibende verantwortlich.*



**Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs  
Nordrhein-Westfalen VSPV e. V.**

**Haben Sie Ausschreibungen für Schülerfahrten gewonnen oder benötigen Sie ein neues  
BTW-Taxi?**

**Sofort verfügbare Fahrzeuge gibt es hier:**

[https://www.transform-gmbh.de/?utm\\_source=VSPV](https://www.transform-gmbh.de/?utm_source=VSPV)

DIE Transform GmbH ist Ihr Aufbauhersteller für sofort verfügbare Mercedes-Benz Sprinter und VW Caddy Maxi 5 mit rollstuhlgerechtem Umbau. Aktuell ist Ausschreibungszeit für Schülerfahrten. Jedes Mal aufs Neue ist die Anzahl der gewonnenen Touren eine Überraschung. Dann werden schnell geeignete Fahrzeuge benötigt. Bei den aktuellen Lieferzeiten eine ganz schöne Herausforderung. DIE Transform GmbH in Nümbrecht hat genau diese Fahrzeuge vorrätig und verfügbar.

**Fahrzeug + Umbau aus einer Hand mit verfügbaren Lagerfahrzeugen**

Rufen Sie jetzt an und erhalten Sie Ihre individuelle Beratung!

Tel.: 02293/9122500

Mail: [info@transform-gmbh.de](mailto:info@transform-gmbh.de)

**Ihr Team der Transform GmbH**

**TRANS  
FORM**



Verband des  
privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs  
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.  
Benninghofer Str. 152  
44269 Dortmund

Tel: 02 31 / 52 82 27  
Fax: 02 31 / 52 11 17  
E-Mail: [info@vspv-nrw.de](mailto:info@vspv-nrw.de)

# ☑ Umgebaute Lagerfahrzeuge → sofort verfügbar



## Mercedes-Benz Sprinter 311 CDI 84 kW - 114 PS oder 315 CDI 110 kW - 150 PS in verschiedenen Ausstattungen

- ECO Start-Stopp-Funktion
- 6-Gang-Schaltgetriebe / 9-Gang-Automatik
- Halbautomatische Klimaanlage / Doppelklima
- Multimediasystem, Park-Paket mit Rückfahrkamera
- Digitales Radio (DAB) u.v.m.

Platz für bis zu



## Ausstattung KMP-Umbau



- ➔ 10-Schienen-Systemboden (flexible Sitzpositionierung)
- ➔ Klappsitze oder versetzbare Einzelsitze



- ➔ Flexibel positionierbare Schulterschräggurte zur optimalen Sicherung der Rollstuhlfahrenden
- ➔ Ablagebox für Retraktoren/Gurte



- ➔ Starre oder türkombinierte Trittstufe - für eine angenehme Einstiegshöhe



- ➔ Tragestuhl



- ➔ DIN-Retraktorensatz zur 4-Punkt-Rollstuhlsicherung



- ➔ Elektrohydraulischer Doppelarm-Hub-Lift oder Aluminiumrampe

## DIE Transform GmbH

📍 Bahnweg 12 · 51588 Nümbrecht

☎ 02293/9122500

✉ info@transform-gmbh.de

# TRANSFORM

**PARTNER**  
der DRK-Service GmbH

Deutsches Rotes Kreuz



www.transform-gmbh.de



Beispielfotos

## VW Caddy Maxi 5 | Taxi Paket als 5- oder 7-Sitzer

- 90 kW (122 PS)
- 7-Gang-DSG-Automatik
- Kunstledersitze
- Gummibodenbelag
- Werksseitige Taxi-Ausstattung mit Vorbereitung für das Taxameter, Hale Dachzeichen (abnehmbar) inkl. Halterung, aktivem Alarm und Funkvorbereitung mit Antenne

Platz für bis zu



## Ausstattung KMP-Umbau



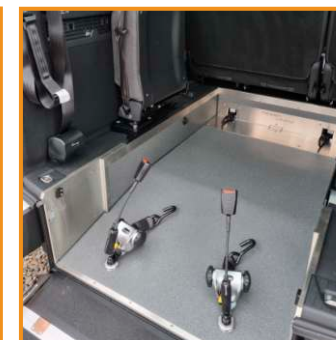
- Optionale Dreh-Klappsitze für die Nutzung als 7-Sitzer
- 83,5 cm Innenbreite der Rampe  
Auch für breite Rollstühle geeignet



- Traglast 350 kg
- Ebener Übergang von Rampe zum Heckausschnitt – so bleiben die Rollen vom Rollstuhl nicht hängen



- Rampe nach innen klappbar  
z.B. für den Transport von Gepäck bis 100 kg



- Sicherheit des Rollstuhlfahrers:  
3-Punkt-Gurt-Sicherung und 4-Punkt-Rollstuhlhaltesystem
- Besonders leise – Dank Vibrationsminimierung



- Übergangsfreier Stoßfänger
- Blockierbare vordere Retraktoren und automatische Blockade bei geschlossener Kofferraumklappe

## DIE Transform GmbH

- 📍 Bahnweg 12 · 51588 Nümbrecht
- ☎ 02293/9122500
- ✉ info@transform-gmbh.de



IntegratedPartner  
von Volkswagen Nutzfahrzeuge